



Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Florian vom 5.10.2023 mit der eine

Tarifordnung für die Mittagsaufsicht für die Volksschule St. Florian

erlassen wird.

§ 1 Elternbeitrag

1. Für die Aufsicht der Schüler zu Mittag ist ein Elternbeitrag zu leisten, der für elf geöffnete Monate berechnet und von September bis Juli eingehoben wird (11x). Gesetzliche oder betrieblich bedingte Sperrtage führen zu keiner Reduktion des Elternbeitrages. Diese Regelung gilt auch für den Materialbeitrag.
Dieselben Regelungen gelten auch im August, wobei hier pro Besuchswoche je ein Viertel des Monatstarifs und der Materialbeiträge eingehoben wird.
2. Der Elternbeitrag ist jener Beitrag, der zur Deckung der Kosten der Erhaltung der Mittagsaufsicht eingehoben wird.

§ 2 Pauschalbeitrag

Der Pauschalbeitrag wird von Marktgemeinde St. Florian mit

„Montag bis Freitag jeweils von Unterrichtsende bis 14.00 Uhr“ € 48,00

festgelegt und darf maximal kostendeckend sein.

§ 3 Verpflegskostenbeitrag

1. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten deren Kind(er) an der Ausspeisung teilnehmen, haben einen Beitrag zu den entstehenden Kosten zu leisten. Die Höhe des zu entrichtenden Verpflegskostenbeitrages richtet sich nach der Tarifordnung für KBBE in St. Florian (siehe Schülerhort).

§ 4 Materialbeitrag

1. Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von monatlich € 2 gemäß § 13 OÖ. Elternbeitragsverordnung 2018, LGBl. 1/2018) pro Arbeitsjahr einmal jährlich eingehoben.

§ 5 Umsatzsteuer

Die mit dieser Tarifordnung festgesetzten Elternbeiträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

§ 6 Indexanpassung

Der Pauschalbeitrag gem. § 2 ändert sich jeweils zum Beginn des nächstfolgenden Arbeitsjahres. Als Bezugsgröße für die Anpassung dient der durch die Statistik Austria kundgemachte Verbraucherpreisindex 2020 oder ein an seine Stelle tretender Index. Der vorangegangene Jahresdurchschnitt des Verbraucherpreisindex wird mit dem Jahresdurchschnitt des Verbraucherpreisindex des nächstfolgenden Jahres verglichen und daraus die Änderung des Pauschalbeitrages abgeleitet. Der Pauschalbeitrag ist auf volle Eurobeträge zu runden.

§ 7 Fälligkeit

Der Elternbeitrag wird für das aktuelle Monat am Monatsletzten mittels Abbuchungsauftrag abgebucht.

§ 8 Sonderbestimmungen

1. Bei An- und Abmeldungen während des Monats ist für den betreffenden Monat der volle Beitrag zu leisten. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Abmeldung des Kindes von der Mittagsaufsicht unverzüglich bei der Marktgemeinde St. Florian schriftlich anzuzeigen, da sonst der Elternbeitrag gemäß § 1 weiter zu entrichten ist. Die Abmeldung eines Kindes ist nur zum Ersten eines Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist zulässig.
2. Krankheit
Der Elternbeitrag ist für den Zeitraum der Erkrankung nicht zu entrichten, wenn das Kind mindestens **eine** Woche (5 aufeinanderfolgende Öffnungstage) erkrankt ist und diese durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird.
3. Sonstigen familiären Gründen
Der Elternbeitrag ist bei sonstigen familiären Gründen nicht zu entrichten, wenn dieser Zeitraum mindestens **zwei** Wochen (10 aufeinanderfolgende Öffnungstage) umfasst und rechtzeitig der Einrichtung gemeldet wird.
4. Ausnahme vom Pauschalbeitrag
In Ausnahmefällen ist eine Reduzierung des Pauschalbeitrages auf € 30,-- möglich. Diesbezügliche schriftliche, formlose Anträge werden im Einzelfall beurteilt.

An den schulfreien Tagen ist eine Unterbringung **bis maximal 14 Uhr** im Schülerhort vorgesehen – je nach Verfügbarkeit an Plätzen – diesbezüglich wird um rechtzeitige Anmeldung bei der Hortleitung gebeten (gilt auch für den verlängerten bedarfsorientierten Hortbetrieb in den ersten beiden Augustwochen).

§ 9 Wirksamkeitsbeginn

1. Die Tarifordnung für die Mittagsbetreuung für Volksschulkinder tritt mit 1. November 2023 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Bernd Schützeneder



Kundmachung gemäß § 94 Abs. 6 Oö. Gemeindeordnung-1990:
An der Amtstafel
angeschlagen am 06. Oktober 2023
abgenommen am 21. Oktober 2023

